

heredem sanctam ecclesiam catholicam Ravennatem, testis suscripsi', auf die Aussenseite mit kleineren Buchstaben: '† Ricchitanc v. c. testamento Mannanis signavi †', und so bescheinigten auch die andern sechs immer durch 'testis subscripsi' ihre Theilnahme als Zeugen, aussen durch 'signavi' ihre Siegelung. Nun weiss Jedermann, dass mit dem 'Actum' der Text schliesst, nur der Schreiber R. wusste das nicht, denn er setzte die Bemerkung: 'intercedentibus et mediis signatoribus' dahinter. Um eine Vermittelung handelte es sich ja gar nicht, sondern um ein Zeugnis, und freiwillig mischen sich die Betreffenden auch nicht in die Sache, sondern sie werden vom Testator zugezogen: es sind 'testes rogati', keine 'intercessores' oder 'mediatores'. R. freilich nennt sie 'signatores', wie er auch in den folgenden Unterschriften:

'P. Remigius episcopus testamentum meum relegi, signavi, subscripsi et in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Deo adiuvente, complevi.

vc Pappolus interfui et subscripsi.

vc Rusticolus interfui et signavi.

vc Eulodius interfui et signavi.

vc Eutropius interfui et signavi.

vc Eusebius interfui et signavi.

vc Dauveus interfui et signavi'.

den Testator und fünf von den 6 Zeugen — es müssten eigentlich 7 sein — signieren und ersteren nach der Signierung ('Post conditum testamentum vel signatum') einen Zusatz machen lässt. Der Testator aber durfte überhaupt nicht siegeln, sondern nur, wie Bertichramnus in Be. 'relegi et subscripsi' unterschreiben; er konnte auch nicht im Testamente die Zeugen Siegeler nennen, und diese konnten darin nicht die Siegelung¹ bescheinigen, denn sie siegelten, wie wir sahen, aussen; ein Zusatz nach der Siegelung war also ganz unmöglich. So findet sich auch in den echten fränkischen Testamenten niemals 'signavi' in den Unterschriften, sondern gewöhnlich 'subscripsi', und die Siegelung unter der Urkunde wird zum ersten Mal 722 in W. erwähnt, wo sie mit dem Königssiegel erfolgt: 'immo sigillante per inlustri viro Amalsindone sigillo regio'. Gewöhnlich wird in der älteren Zeit in den Zeugen-Unter-

1) Da in einer Unterschrift 'subscripsi' statt 'signavi' steht, könnte man glauben, dass 'signare' die Bedeutung des franz. 'signer' hat; aber in der Unterschrift des Remigius steht 'signavi' neben 'subscripsi', und Hinkmar war die classische Bedeutung von 'signare' wohl bekannt.